

Schließlich noch ein beispielhafter Hinweis auf sprachliche Gewichtigungen. Entspricht es der historischen und gegenwärtigen Wirklichkeit, wenn die zwischenkirchlichen Dialoge „rund um die Welt von Rom aus geführt werden“? (49) Oder sind es Dialoge, die *par cum pari* als Begegnung Gleichgestellter „zwischen der katholischen Kirche und den getrennten Kirchen und Gemeinschaft“ geführt werden? Eine andere Regelung hat mehr grundsätzlichen Charakter. Es gibt nicht wenige Protestanten, die sich als Teil der einen „katholischen“ Kirche verstehen und auch daran interessiert wären, es im Credo entsprechend zu bekennen. Solange aber durch den Gebrauch von „katholisch“ die „römisch-katholische Kirche“ als eine einzelne Kirche gemeint ist, bleibt dieser zentrale ökumenische Begriff konfessionell besetzt und schließt wünschenswerte Entwicklungen aus.

Insgesamt wiederhole ich: Das anregende Buch gibt reichlich Impulse für ein weiterführendes theologisches Gespräch, wie es für die weitere ökumenische Entwicklung unverzichtbar ist.

Karl Heinz Voigt

Andreas Weiss, Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen. Ein Rechtsvergleich, *Jus Ecclesiasticum* Bd. 99, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, 580 S., 94,00 €, ISBN 978-3-16-151666-5.

Andreas Weiss legt ein nicht nur für die Freikirchen beachtenswertes Buch vor. In der juristischen Dissertation geht es um ein thematisches Desideratum: nämlich die Gestalten und die Inhalte freikirchlichen Kirchenrechts im Vergleich der Württembergischen Landeskirche. Bisher fand in den Freikirchen „noch keine vertiefte Auseinandersetzung mit ihrem Verhältnis zum Kirchenrecht [...] statt“ (19). Mit der Methode der „Rechtsvergleichung“ werden Spezifika einzelner Kirchen herausgearbeitet (54 f.). Der Autor hat, um eine breite Basis zu gewinnen, eine Auswahl von unterschiedlich strukturierten Kirche mit unterschiedlichen historischen und theologischen Traditionen getroffen. Im Vergleich mit der Rechtskonstruktion und den Rechtsinhalten der *Württembergischen Landeskirche*, die durch ein in Frömmigkeit und Ordnung pietistisch beeinflusstes mildes Luthertum geprägt wurde, sind die *Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden* als historische Freikirche, der *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden* als kongregationalistisch organisierte Täuferkirche und die weltweite *Evangelisch-methodistische Kirche* in ihrem innerkirchlichen Recht auf sehr unterschiedlichen Ebenen in einem weiten Themenrahmen erfasst. Es werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit juristischer Genauigkeit herausgearbeitet, teilweise bewertet, hier und da sogar Verbesserungsvorschläge gemacht. Am Ende kommt Andreas Weiss zu der Feststellung, dass „Regelungsberei-

che [bestehen], in denen evangelische Freikirchen und evangelische Landeskirchen voneinander lernen können und dadurch auch Probleme lösen sowie Regelungslücken schließen können“ (526).

Mit dieser freimütigen These öffnet der Jurist den Kirchen eine ökumenische Tür, die man bisher kaum für möglich gehalten hätte. Landeskirchen und Freikirchen können „voneinander“ lernen. Da fehlt das übliche Gefälle. Tatsächlich ist die Veröffentlichung ökumenisch bedeutsam. Ich formuliere einige Thesen.

Im Vorwort erwähnt Andreas Weiss eine typische Frage, die ihm gestellt wurde, wenn er über sein Dissertationsthema Auskunft gab: „Haben die Freikirchen überhaupt ein Kirchenrecht?“ (VII). Damit erreicht er den Boden einer ökumenischen Wirklichkeit. Frühere Staatskirchen haben ein Gefühl geschaffen, dass innerhalb ihrer Territorien lediglich Frömmigkeitsbewegungen wie in Pietismus, Erweckungsbewegung und Gemeinschaftsbewegung existieren. Mit autonomen verfassten Kirchen haben sich noch nicht alle abgefunden. Insofern ist dieser Rechtsvergleich gleichwertiger Körperschaften ökumenisch bedeutsam, als er eine Art Einbruch in das Reich von Kirchenjuristen darstellt, denen es nicht immer leicht fällt, den unter Theologen „angezettelten“ ökumenischen Fortschritt kirchenrechtlich umzusetzen. Die wachsenden Zahlen zwischenkirchlicher Vereinbarungen sind noch längst nicht bis in die Verfassungen, Lebensordnungen und Agenden, aber auch nicht in die Büros zur Anstellung von Mitarbeitern der beteiligten Kirchen durchgedrungen.

Insofern ist die vorgelegte Dissertation nicht nur in kirchenrechtlicher Hinsicht, sondern für die Minderheitskirchen auch ökumenisch höchst bedeutsam. Dass sie in einem sehr angesehenen Verlag von einem Kreis hochangesehener Kirchenrechtler unter Martin Heckel in der einflussreichen Reihe mit „Beiträgen zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht“ in die Bibliotheken einwandert, ist von unschätzbarem Wert. Jetzt können Kirchenrechtler, Juristen insgesamt und interessierte Hochschullehrer aufgearbeitete Sachinformation bekommen, die wie in einem Nachschlagewerk zur Verfügung stehen und durch ein Sachregister auffindbar sind. Für weiterführende Einzelfragen ist ein umfangreiches Literaturverzeichnis beigelegt.

Nachdem innerhalb der Freikirchen für das Themenfeld „Kirchenrecht“ kaum Vorarbeiten geleistet wurden, ist es erstaunlich, mit welcher Sachkompetenz der Autor ein so breites Feld beackert hat. Freilich führen die vorhandenen Lücken in Einzelfällen auch zu Wertungen, die eine weitere Diskussion wünschenswert machen. Kurios ist es geradezu, wenn die Nähe zwischen den Ordnung der Württembergischen Landeskirche und der methodistischen Kirche bemerkt wird. Die freikirchliche Ordnung hat ihren Ausgangspunkt in der 1798 in 10. Auflage erschienenen 180seitigen Publikation „The Doctrines and Discipline of the Methodist Episcopal Church in America“, während die württembergische Ordnung wohl kaum vor der Wei-

marer Reichsverfassung entstanden sein kann. Die Freikirchenforschung hat also auch in den Fragen ihrer Kirchenrechtsgeschichte noch einiges aufzuarbeiten, zumal einige der (Frei-)Kirchen in Deutschland die Arbeit als *verfasste Kirchenzweige* mit klaren Rechtsvorschriften aufgenommen haben, während andere erst hier entstanden sind und andere Formen organischen Wachstums ihrer kirchlichen Lebensordnungen unter den Rechtsverhältnissen des 19. Jahrhunderts erfuhren.

Karl Heinz Voigt

Eberhard Hauschildt / Uta Pohl-Patalong, Kirche, Lehrbuch Praktische Theologie 4, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2013, 477 S., Broschur, 29,99 €, ISBN 978-3-579-05990-7.

Wer das Werk des Bonner evangelischen Theologen und seiner Kieler Kollegin als „Lehrbuch“ in den Händen hält, entwickelt nach dem Studium der Inhaltsübersicht großen Respekt, wie umfassend die Aspekte der Praktischen Theologie zur Kirche als „Kirchentheorie“ behandelt werden sollen. Der zentrale Begriff ist seit den 1960er Jahren in Gebrauch und hat die organisierte Kirche in einer kulturell christlich bestimmten Gesellschaft im Blick (50).

Einleitend fragt die Autorengemeinschaft nach der Relevanz von „Kirche“ für das theologische Fach (15–54). Der geschichtliche Überblick zur Theorie der Kirche beginnt mit Friedrich Schleiermacher. Daraus wird die Notwendigkeit einer modernen Kirchentheorie zwischen Globalisierung und Regionalisierung abgeleitet.

Die evangelische Kirchentheorie wird im zweiten Kapitel in den Kontext der Gegenwart („Spätmoderne“) verortet (55–115). Es werden historische Ursachen und gesellschaftliche Fragen für die Rolle der Kirche einbezogen. Es gibt einen Abriss „Kirche zwischen Krisenbewusstsein und Reformanstrengung“ von der Modernitätskrise im 19. Jahrhundert bis zur Finanzkrise in der Gegenwart.

Die verschiedenen Perspektiven auf die Kirche werden übersichtlich dargeboten (Symbol, soziales System, Bewegung und aktive Gruppe, Institution und Volkskirche, Organisation und Unternehmen) und münden in einer Vorstellung „Hybrid Kirche“ in Anlehnung an den Hybridantrieb bei Autos mit weiterführenden Deutungen (117–219).

Das vierte Kapitel nimmt die Empirie der Kirche in den Blick (221–310). Die letzten beiden Abschnitte beziehen sich auf Reformkonzepte einschließlich eigener Vorstellungen von Hauschildt und Pohl-Patalong. Im Abschnitt „Zugehörigkeit und Exklusion“ stellt die Autorengemeinschaft manche Anfrage an die Praxis in den Landeskirchen:

„Auch die Teilnahme am Gottesdienst mit seiner Liturgie, so sehr sie gewünscht ist, konstituiert nicht die gläubigen Menschen“.